

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren und Antrag auf einstweilige Anordnung

—

vertreten durch

—

—

—

— Antragsteller, —

— 1. Vertretung für die Klägerseite, —

— 2. Vertretung für die Klägerseite, —

— 3. Vertretung für die Klägerseite, —

g e g e n

Landesverband Hamburg - Landesvorstand
Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

vertreten durch

—

— Antragsgegner, —

— Vertretung für die Beklagtenseite, —

Aktenzeichen **FSG-02-23-H**,

wird vom Antragsteller Verpflichtungsklage beantragt (sachdienlich gefasst):

Es wird gegen den Landesvorstand Hamburg beantragt, alle Betroffenen von zu Unrecht mit Ordnungsmaßnahmen belegten Mitgliedern zu unterrichten.

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes (FSG) der Piratenpartei Deutschland hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 und am 03.07.2023 durch Umlaufbeschluss durch die Richter Stefan Lorenz - Vorsitzender Richter am FSG-, Melano Gärtner -Stv. Richter am FSG-, Mattis Glade, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić beschlossen:

- 1/3 -

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner

Stellv.
Vorsitzender

Mattis
Glade

Richter

Stefan
Lorenz

Vorsitzender

Vladimir
Dragnić

Richter

Alexander
Brandt

Richter

Dominique
Reinoß

Richter

1. Der Antrag auf Feststellung wird als unzulässig verworfen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **FSG-02-23-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. § 8 GO-FSG Richter Melano Gärtner in der Funktion als Berichterstatter, Vladimir Dragnić, Stefan Lorenz, Mattis Glade und Alexander Brandt.
4. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 02.07.2023 reicht der hiesige Antragsteller Feststellungsklage beim FSG ein und begehrt den LaVo HH zu verpflichten, oben genannte Informationen an mögliche Betroffene weiter zu geben.

II. Begründung

Der Antrag ist unzulässig und wird verworfen.

Das FSG ist erstinstanzlich zuständig, §6 Abs. 5 Satz 2 SGO.

Der Antrag ist formgerecht eingegangen, ein rechtliches Interesse besteht allerdings nicht.

1.

Nach neuer Schiedsgerichtsordnung sind nun im Speziellen auch Feststellungs- und Verpflichtungsklagen benannt, die zu früherer Zeit bereits vom BSG als zulässige Klageform beschlossen wurden. Dem Antrag des hiesigen Antragstellers fehlt es aber an einem Eigeninteresse nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SGO. Anträge, die den Antragsteller selber betreffen, sind von dem Antrag nicht betroffen, da als Verfahrensbeteiligter der Status in jedem Verfahren bekannt sein sollte.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Nichteröffnung des Verfahrens (Klageabweisung) kann sofortige Beschwerde und der E-Mail **anrufung@sgdl.piratenpartei.de** eingelegt werden.

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Föderales Schiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

IV. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Sofern eine Fallakte in der BSG-Cloud angelegt werden sollte, diese nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist beim BSG dort gespeichert bleibt, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Mattis
Glade

Vladimir
Dragnić

Stefan Lorenz
Kammer-
vorsitzender

Alexander
Brandt

¹Schiedsgerichtsordnung § 14 Dokumentation